

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Stegen

vom 27. Februar 2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2, 8 Abs. 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 27. Februar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Stegen beschlossen:

Art. I

§ 9 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung – der Gemeinde Stegen vom 13. Dezember 2022 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|----------|
| - einer Grundgebühr je Entleerung von | 150,45 € |
| - Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt | 24,40 € |
| - einer Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung von 21m bis 30m Länge | 23,80€ |

Annahme und Behandlung beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) von Kleinkläranlagen je cbm | 11,50 € |
| b) von geschlossenen Gruben je cbm | 3,00 € |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Art. IV

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 der Entsorgungssatzung der Gemeinde Stegen vom 17. Juli 2012 in der Fassung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Stegen, den 28. Februar 2024

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 28. Februar 2024

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin